

Preisblätter Netznutzung Strom

- Preisblatt 1: Netznutzungsentgelte für Kunden mit Lastgangmessung
- Preisblatt 2: Netznutzungsentgelte - Monatsleistungspreissystem
- Preisblatt 3: Netznutzungsentgelte für Reserveinanspruchnahme
- Preisblatt 4: Preise für Ersatzversorgung
- Preisblatt 5: Netznutzungsentgelte für Kunden ohne Lastgangmessung
- Preisblatt 6: Netznutzungsentgelte für Kunden mit Wärmespeicheranlagen und unterbrechbare Lieferungen für Wärmepumpenstrom
- Preisblatt 7: Entgelte für Sonderanlagen
- Preisblatt 8: Entgelte für Messung und Abrechnung von Entnahmen mit Lastgangmessung oder Leistungsmessung
- Preisblatt 9: Entgelte für Messung und Abrechnung von Entnahmen ohne Lastgangmessung
- Preisblatt 10: Entgelte für Messstellenbetrieb für Einspeiser nach EEG
- Preisblatt 11: Preise für Blindstrom
- Preisblatt 12: Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Gesetz)
- Preisblatt 13: Mehrkosten durch den Ausgleichsmechanismus gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)
- Preisblatt 14: Mehrkosten durch die „Offshore-Umlage“ gemäß § 17f EnWG

Die Leistungspreise für die Nutzung des Netzes beziehen sich auf einen Zeitraum von einem Jahr (Jahresleistungspreise). Die Konzessionsabgabe richtet sich nach den gültigen Abgabesätzen der jeweiligen Gemeinde. Alle in den Preisblättern genannten Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

Preiskomponenten

Das Netzentgelt setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen und berechtigt zur Inanspruchnahme folgender Dienstleistungen:

- Nutzung der Netzinfrastruktur (z.B. Leitungen, Transformatoren, Schaltanlagen)
- Erbringung von Systemdienstleistungen (z.B. Frequenzhaltung, Spannungshaltung, Betriebsführung) zur Gewährleistung eines zuverlässigen und sicheren Netzbetriebes, Deckung der beim Stromtransport auftretenden Verluste

Zusätzlich zu den unten aufgelisteten Netzentgelten sind zu entrichten:

- Entgelte zum Betrieb der Messstelle
- Entgelte zur Messung des Verbrauchs und gegebenenfalls der beanspruchten Leistung an der Entnahmestelle
- Entgelte zur Abrechnung der Netznutzung nach Verbrauch und gegebenenfalls der beanspruchten Leistung
- Konzessionsabgabe
- Gegebenenfalls Blindarbeitsverbrauch
- Mehrkosten gemäß KWKG-Gesetz
- Mehrkosten gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage)
- Mehrkosten gemäß § 17f EnWG (Offshore-Haftungsumlage)

Preisblatt 1

Netznutzungsentgelte für Kunden mit Lastgangmessung

Die nachstehenden Netznutzungsentgelte beinhalten die Netzkosten der SWL – energis Netzgesellschaft mbH & Co. KG für die Mittelspannung, MS / NS Umspannung und Niederspannung sowie die Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber für Hoch- und Höchstspannung.

Entnahmestelle in	Jahresbenutzungsdauer			
	<2.500 h/a		>2.500 h/a	
	Leistungs- preis € kW a	Arbeits- preis ct/kWh	Leistungs- preis € kW a	Arbeits- preis ct/kWh
Mittelspannungsnetz	23,16	2,52	74,36	0,47
MS / NS Umspannung	21,67	3,40	101,24	0,22
Niederspannung	24,27	4,29	87,21	1,77

Bei einer Entnahmestelle in der Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung, werden die Leistungs- und Arbeitswerte zur Berücksichtigung der Umspanverluste um 3 % erhöht.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz und durch den Ausgleichsmechanismus gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage). Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer werden separat in Rechnung gestellt.

Preisblatt 2

Netznutzungsentgelte - Monatsleistungspreissystem

Die nachstehenden Netznutzungsentgelte beinhalten die Netzkosten der SWL – energis Netzgesellschaft mbH & Co. KG für die Mittelspannung, MS / NS Umspannung und Niederspannung sowie die Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber für Hoch- und Höchstspannung.

Entnahmestelle in	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungs- preis € kW und Monat	Arbeits- preis ct/kWh
Mittelspannungsnetz	12,39	0,47
MS / NS Umspannung	16,87	0,22
Niederspannung	14,54	1,77

Bei einer Entnahmestelle in der Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung, werden die Leistungs- und Arbeitswerte zur Berücksichtigung der Umspanverluste um 3 % erhöht.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz und durch den Ausgleichsmechanismus gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage). Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer werden separat in Rechnung gestellt.

Preisblatt 3

Netznutzungsentgelte für Reserveinanspruchnahme

Die nachstehenden Netznutzungsentgelte beinhalten die Netzkosten der SWL – energis Netzgesellschaft mbH & Co. KG für die Mittelspannung, MS / NS Umspannung und Niederspannung sowie die Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber für Hoch- und Höchstspannung.

Entnahmestelle in	Reserveinanspruchnahme		
	0 h/a - 200 h/a € kW a	> 200 h/a - 400 h/a € kW a	> 400 h/a - 600 h/a € kW a
Mittelspannungsnetz	28,95	34,74	40,53
MS / NS Umspannung	30,09	36,11	42,13
Niederspannung	60,67	72,80	84,94

Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer werden separat in Rechnung gestellt.

Preisblatt 4

Preise für Ersatzversorgung

Entnahmestelle im Mittelspannungsnetz

Preisstellung

Die Preisbestimmung erfolgt durch die SWL – energis Netzgesellschaft mbH & Co, KG nach billigem Ermessen gemäß §§ 315 ff. BGB.

Entnahmestelle im Niederspannungsnetz

Preisstellung

Es gilt der allgemeine Tarif des zuständigen Grundversorgers. Bei Ersatzversorgung wird die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch den Grundversorger sichergestellt. Den zuständigen Grundversorger entnehmen Sie bitte unserer Internetseite.

Preisblatt 5

Netznutzungsentgelte für Entnahmen ohne Lastgangmessung

(Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher, gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf, Straßenbeleuchtung, Kurzzeit- und Baustromanschlüsse)

Die nachstehenden Netznutzungsentgelte beinhalten die Netzkosten der SWL – energis Netzgesellschaft mbH & Co. KG für die Mittelspannung, MS / NS Umspannung und Niederspannung sowie die Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber für Hoch- und Höchstspannung.

Netzebene	Grundpreis €/a	Grundpreis incl. 19% MwSt. €/a	Arbeitspreis ct/kWh	Arbeitspreis incl. 19% MwSt. ct/kWh
Niederspannung	29,50	35,11	5,09	6,06

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz und durch den Ausgleichsmechanismus gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage). Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer werden separat in Rechnung gestellt.

Sollte sich die Höhe der gesetzl. Umsatzsteuer ändern, ändern sich die o. g. Preise entsprechend. Die Umsatzsteuer für Gewerbe, Landwirtschaft und sonstiger Bedarf wird separat in Rechnung gestellt.

Preisblatt 6

**Netznutzungsentgelte für Entnahmen durch
Wärmestromspeicheranlagen und unterbrechbare Lieferungen für
Wärmepumpenstrom**

Netzebene	Leistungs- oder Grundpreis €/a	Leistungs- oder Grundpreis incl. 19% MwSt. €/a	Arbeitspreis ct/kWh	Arbeitspreis incl. 19% MwSt. ct/kWh
Niederspannung	0,00	0,00	2,55	3,03

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz und durch den Ausgleichsmechanismus gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage). Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer werden separat in Rechnung gestellt.

Sollte sich die Höhe der gesetzl. Umsatzsteuer ändern, ändern sich die o. g. Preise entsprechend.

Preisblatt 7

Entgelte für Sonderanlagen

Für Sonderanlagen gemäß StromNZV § 18 (1), Satz 1 (z.B. Sirenenanlagen, Telefonhäuschen, Notruftelefone, Polizeimelder) gelten folgende Abrechnungspreise:

Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh	Abrechnungspreis je Zählpunkt €/a
29,50	5,09	13,70

Die abgerechnete Arbeitsmenge richtet sich nach dem typischen Verbrauchsverhalten der Anlagen und wird nach billigem Ermessen gemäß §§ 315 ff. BGB durch die SWL – energis Netzgesellschaft mbH & Co. KG festgelegt.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz und durch den Ausgleichsmechanismus gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage). Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer werden separat in Rechnung gestellt.

Preisblatt 8a

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung für Entnahmen mit Lastgangmessung oder Leistungsmessung

Spannungsebene und Art der Messung	Messstellenbetrieb	Messung	Abrechnung
	€/a	€/a	€/a
Mittelspannung Lastgangzähler	295,00	146,70	331,50
Umspannung MS /NS Lastgangzähler	295,00	146,70	331,50
Niederspannung Lastgangzähler	295,00	146,70	331,50
Leistungszähler (Max. oder LZ 96)	40,20	8,30	18,80
Innenraumwandler Mittelspannung	198,30		
Kombiwandler Mittelspannung	580,80		
Freiluftwandler Mittelspannung	420,00		
Wandler Niederspannung	18,10		

1. Bei Wandlerzählungen wird eine Zählerwechselfel verwendet, die im Entgelt enthalten ist.
2. Beim gleichzeitigen Bezug von Einspeiseanlagen über den gleichen Zähler entfallen die Komponenten Messstellenbetrieb und/oder Messung, soweit dies bei den Entgelten zur Einspeisung fakturiert wurde.
3. Die Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

Preisblatt 8b

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung für Entnahmen mit Lastgangmessung oder Leistungsmessung

Die Komponenten „Messstellenbetrieb“ und „Messung“ werden zum Ansatz gebracht, wenn diese Leistungen durch die SWL – energis Netzgesellschaft mbH & Co. KG erbracht werden.

Erfolgen der Messstellenbetrieb oder die Messung durch einen Dritten, entfallen die betreffenden Komponenten.

Die Abrechnung wird grundsätzlich in Ansatz gebracht.

Erfolgen der Messstellenbetrieb und die Messung durch die SWL – energis Netzgesellschaft mbH & Co. KG und die Kommunikationseinrichtung wird durch den Anschlussnutzer gestellt, erhält der Anschlussnutzer eine Gutschrift von 52 €/a.

In den vorgelagerten Entgelten ist folgender Leistungsumfang enthalten:

- Messung von Wirk-/Blindstrom entsprechend MeteringCode
- Datenermittlung per GSM Modem
- Bereitstellung von Impuls- und Messperiodenausgängen
- Zählerdatenfernauslesung (ZFA), tägl. Datenbereitstellung, Abrechnung der Netznutzung

Hinweis:

- Bei einem vom Standard – entsprechend MeteringCode - abweichenden Aufwand werden die Preise individuell vereinbart.
- Die Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer

Preisblatt 9a

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung für Entnahmen ohne Lastgangmessung (Standardlastprofil)

	Preis je Zähler/Wandler								
	jährliche Ablesung		halbjährliche Ablesung		vierteljährliche Ablesung		monatliche Ablesung		Messstellenbetrieb
	Messung / Ablesung €/a	Abrechnung €/a	Messung / Ablesung €/a	Abrechnung €/a	Messung / Ablesung €/a	Abrechnung €/a	Messung / Ablesung €/a	Abrechnung €/a	
Eintarifzähler	1,80	13,70	3,60	15,80	7,20	20,00	21,60	36,80	6,40
Zweitarifzähler (inkl. Tarifschaltung)	3,50	15,00	7,00	18,00	14,00	24,00	42,00	48,00	19,10
Maximumzähler	8,30	18,80	16,60	21,80	33,20	27,80	99,60	51,80	40,20
Tarifschaltung									9,00
Pauschalanlagen (Preis je Anlage)		13,70							
Wandler in NS									18,10

Preisblatt 9b

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung für Entnahmen mit Lastgangmessung oder Leistungsmessung

Die Komponenten „Messstellenbetrieb“ und „Messung“ werden zum Ansatz gebracht, wenn diese Leistungen durch die SWL – energis Netzgesellschaft mbH & Co. KG erbracht werden.

Erfolgen der Messstellenbetrieb oder die Messung durch einen Dritten, entfallen die betreffenden Komponenten.

Die Abrechnung wird grundsätzlich in Ansatz gebracht.

In den vorgelagerten Entgelten ist folgender Leistungsumfang enthalten:

- Direkt-Messung von Wirkstrom entsprechend MeteringCode
- Zählerablesung und jährliche Datenbereitstellung, Abrechnung der Netznutzung

Hinweis:

- Bei einem vom Standard – entsprechend MeteringCode – abweichenden Aufwand werden die Preise individuell vereinbart.
- Die Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.
- Ab einer Leistung > 40 kW wird eine NS – Wandlermessung benötigt.

Entgelte für Messstellenbetrieb für Einspeiser nach EEG

	Messstellen- betrieb €/a
NS-Zähler mit/ohne Rücklaufhemmung	6,40
NS/MS- Zähler mit 2 Energierichtungen	10,00
Niederspannungs- Lastgangzähler 1)	295,00
Mittelspannungs- Lastgangzähler 1)	295,00

	Messstellen- betrieb €/a
NS - Wandler (ab 39 kW)	18,10
Kombiwandler Mittelspannung	580,80
Innenraumwandler Mittelspannung	198,30
Freilufwandler Mittelspannung	420,00

1. Bei Wandlerzählungen wird eine Zählerwechseltafel verwendet, die in dem Entgelt enthalten ist.
2. Die Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

Preisblatt 11

Preise für Blindstrom

Soweit bei einem Kunden ein Blindstrombedarf vorliegt, der nicht im Rahmen der Erbringung der Systemdienstleistungen gedeckt wird, wird dieser Blindstrombedarf gesondert berechnet.

Dies gilt, sofern die gesamte während der Hochtarifzeit (HT-Zeit) in einem Abrechnungsmonat bezogene induktive Blindarbeit 50 % der während der HT-Zeit in diesem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit überschreitet.

Der Preis für die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive Blindarbeit (kvarh) beträgt in Mittel- und Niederspannung.

1,00 ct/kvarh (zzgl. Umsatzsteuer).

GWE – energis Netzgesellschaft mbH & Co. KG behält sich vor, die während der Niedertarifzeit (NT-Zeit) in einem Abrechnungsmonat bezogene kapazitive Blindarbeit, die 50 % der während der NT-Zeit in diesem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit übersteigt, in gleicher Weise in Rechnung zu stellen.

Als HT-Zeit gelten die Stunden von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den Monaten März bis September sowie von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr in den Monaten Oktober bis Februar. Die anderen Stunden im Jahr gelten als NT-Zeit.

Preisblatt 12

Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Gesetz)

Am 19.03.2002 (zuletzt geändert am 25. Oktober 2008) ist das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung in Kraft getreten (KWK-Gesetz). Gemäß § 9 Abs. 7 KWK-Gesetz ist der den Letztverbrauchern in Rechnung zu stellende KWK-Aufschlag abhängig vom Jahresverbrauch je Abnahmestelle.

Der KWK-Aufschlag, den Kunden bis zu einem Verbrauch von 100.000 kWh/a auf das Netznutzungsentgelt zu zahlen haben, beträgt

ab 01.01.2013: 0,126 ct/kWh

Für Verbräuche oberhalb von 100.000 kWh/a ergibt sich ein Aufschlag in Höhe von 0,060 ct/kWh.

Der KWK-Aufschlag für über 100.000 kWh/a hinausgehende Verbräuche reduziert sich gemäß § 9 Abs. 7 S. 3 auf 0,025 ct/kWh, wenn der Letztverbraucher ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist, dessen Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben. Dies ist per Wirtschaftsprüferattest zu belegen.

Preisblatt 13

Mehrkosten durch den Ausgleichsmechanismus gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Aufgrund des Ausgleichsmechanismus gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV bezüglich der Sonderformen der Netznutzung ergibt sich ein bundeseinheitlicher Aufschlag (§ 19 StromNEV-Umlage) auf die Netznutzungsentgelte.

Die § 19 StromNEV-Umlage, die Kunden bis zu einem Verbrauch von 100.000 kWh/a auf das Netznutzungsentgelt zu zahlen haben, beträgt

ab 01.01.2013: 0,329 ct/kWh.

Für Verbräuche oberhalb von 100.000 kWh/a ergibt sich eine Umlage in Höhe von 0,050 ct/kWh.

Die § 19 StromNEV-Umlage für über 100.000 kWh/a hinausgehende Verbräuche reduziert sich auf 0,025 ct/kWh, wenn der Letztverbraucher ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist, dessen Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben. Dies ist per Wirtschaftsprüferattest zu belegen.

Preisblatt 14

Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG

Die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG, die Kunden bis zu einem Verbrauch von 1.000.000 kWh/a auf das Netznutzungsentgelt zu zahlen haben, beträgt

ab 01.01.2013: 0,250 ct/kWh.

Für Verbräuche oberhalb von 1.000.000 kWh/a ergibt sich eine Umlage in Höhe von 0,050 ct/kWh.

Die Offshore-Haftungsumlage für über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Verbräuche reduziert sich auf 0,025 ct/kWh, wenn der Letztverbraucher ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes ist, dessen Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben. Dies ist per Wirtschaftsprüfertestat zu belegen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich noch Änderungen an der Offshore-Umlage aus energiewirtschaftsrechtlichen Vorschriften ergeben können. Die hier veröffentlichten Entgelte verstehen sich somit vorbehaltlich.